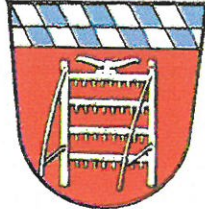


Stadt Geiselhöring



Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring. (Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung)

Beschluss des Stadtrates vom:	04.08.2020
Art der Bekanntmachung:	Niederlegung zur Einsicht im Rathaus
Bekanntgabe der Niederlegung:	06.08.2020 – 31.08.2020 durch Anschlag an der Amtstafel
Inkrafttreten:	01.09.2020

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Satzung und Öffentliche Einrichtung
§ 2	Personal
§ 3	Gebühren
§ 4	Beiräte
§ 5	Anmeldung
§ 6	Aufnahme
§ 7	Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten
§ 8	Besuchsregelung, Abholung der Kinder
§ 9	Krankheit, Anzeige
§ 10	Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung
§ 11	Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende
§ 12	Unfallversicherungsschutz
§ 13	Haftung
§ 14	Begriffsbestimmung
§ 15	Inkrafttreten

Satzung

für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring.

(Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung)

vom 05.08.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Mittagsbetreuungsbenutzungssatzung.

§ 1

Gegenstand der Satzung und Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Geiselhöring bietet an der Grund- und Mittelschule Geiselhöring eine Mittagsbetreuung für Grundschüler an. Die Stadt Geiselhöring betreibt die Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schüler der Grundschule im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes - BayEUG). Das Betreuungsangebot ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet. Um das Gelingen der Mittagsbetreuung sicherzustellen, haben alle Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) eng zusammenzuarbeiten.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder in der Mittagsbetreuung der Stadt Geiselhöring wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Stadt Geiselhöring erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung der Stadt Geiselhöring in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Beiräte

- (1) Für die Mittagsbetreuung kann ein Elternbeirat gebildet werden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Mittagsbetreuung ergeben sich aus analoger Anwendung des Art. 14 BayKiBiG.

§ 5

Anmeldung

- (1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadtverwaltung Geiselhöring. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schülerinnen und Schüler der Grundschule Geiselhöring (1. bis 4. Jahrgangsstufe) angemeldet werden. Bei besonderem Bedarf können in Ausnahmefällen aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten auch Schülerinnen und Schüler anderer Grundschulen aufgenommen werden.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 6

Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Geiselhöring im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme unverzüglich durch die Stadt Geiselhöring verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung geeignet ist.
- (3) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Geiselhöring wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:
 - (a) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - (b) Kinder, bei denen der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig ist,
 - (c) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten nachweislich erwerbstätig sind,
 - (d) Kinder, die ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben,
 - (e) Kinder entsprechend des Umfangs der Buchungszeit (5-Tagesbuchung vorrangig vor 3-Tagesbuchung),
 - (f) Zeitpunkt der Antragstellung.
- (4) Zum Nachweis der Kriterien sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien gemäß Abs. 3.

§ 7

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel von 11.20 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen.

§ 8

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sollen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbstständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schüler zu sorgen.
- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, sollte es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Urteil vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 10

Beendigung des Besuchs der Mittagsbetreuung

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet
 - (a) mit dem Ausscheiden aus der Grundschule,
 - (b) durch Abmeldung des Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
 - (c) durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch einen Personensorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende

einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten nicht möglich ist;
 - (b) die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde;
 - (c) es von den Personensorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten abgeholt wurde; oder
 - (d) gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Mittagsbetreuung bekanntgegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung und der Stadtverwaltung Geiselhöring zu melden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Stadt Geiselhöring haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Geiselhöring für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Geiselhöring zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Geiselhöring nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Stadt Geiselhöring wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 14
Begriffsbestimmung

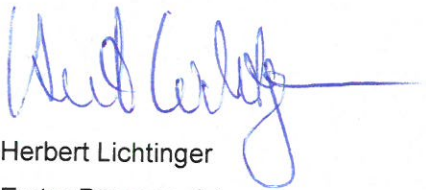
Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung vom 11.05.2016 außer Kraft.

Geiselhöring, 05.08.2020



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister